

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

22. April 2022

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – insbesondere zur Neuregelung der Verzinsungstatbestände

Sehr geehrter Herr Rainer,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Vorfeld der Sachverständigenanhörung eine schriftliche Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung abzugeben. Wir begrüßen den Regierungsentwurf als einen weiteren Schritt in die richtige Richtung hinsichtlich einer verfassungskonformen Neuregelung der sog. Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO). Der Gesetzentwurf greift jedoch einige wichtige Aspekte nicht auf, die für unsere Unternehmen von besonderer Relevanz sind und die wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 4. März 2022 dargelegt haben.

Die vorgesehene Neuregelung als starrer Zinssatz, der einer regelmäßigen Evaluation unterworfen wird, ist grundsätzlich sachgerecht. Allerdings ist die Festlegung des neuen Zinssatzes auf 0,15 % je vollem Monat, also 1,8 % für ein volles Jahr, nicht gänzlich nachvollziehbar. Zwar wurden im Regierungsentwurf zusätzliche Erwägungsgründe aufgenommen, jedoch führt dies nicht dazu, dass eine ausreichende Transparenz über die Berechnungsgrundlagen und Erwägungen des Gesetzgebers hergestellt wurde. Daher werben wir eindringlich dafür, weitergehende ergänzende Ausführungen zur Bemessung der Zuschlagshöhe in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Dies ist erforderlich, um die Überprüfung und zukünftige Evaluation der realitätsgerechten Höhe des Zinssatzes zu ermöglichen.

Kritisch sehen wir zudem, dass die weiteren Zinstatbestände der Abgabenordnung weder im Referentenentwurf noch im Regierungsentwurf behandelt werden. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht die Pflicht zur Neuregelung nicht auf die weiteren Zinstatbestände in der AO ausgedehnt, dennoch sollten auch diese zeitnah realitätsgerecht angepasst werden.

Zu den Zinstatbeständen der Abgabenordnung (§§ 233a-237 AO) besteht ein enger Sachzusammenhang, da es sich um die abschließend geregelte Verzinsung von Steueransprüchen handelt. § 238 AO normiert für alle Zinsansprüche der §§ 233a–237 AO eine einheitliche Zinshöhe und die Berechnung des Zinslaufs. Diese Einheitlichkeit würde durch eine isolierte Neuregelung der Vollverzinsung aufgehoben, so dass es zu einem Bruch in der Systematik käme. Ferner bestehen auch hinsichtlich der weiteren Zinsvorschriften und der Regelung der Säumniszuschläge tiefgehende verfassungsrechtliche Bedenken auf Grund des erheblichen Abstandes zum aktuellen Zinsniveau, die nicht aufgegriffen wurden. An dieser Stelle wird beispielhaft auf den erst kürzlich veröffentlichten Beschluss des Finanzgerichts Münster vom 11. Januar 2022 – 12 V 1805/21 verwiesen, in dem der erkennende Senat entschieden hat, dass ernstliche Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit verwirkter Säumniszuschläge bestehen, weil die Höhe des darin enthaltenen Zinsanteils zweifelhaft ist.

Diese Überlegungen müssen erst recht auch für die Aussetzungs- und Stundungszinsen gelten. Ferner ist mit Blick auf den effektiven Rechtsschutz der Verweis auf ein späteres Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Aussetzungszinsen kaum vermittelbar. Unklar ist, welche Aussage von den geänderten Ausführungen hierzu im Regierungsentwurf ausgeht. Im Referentenentwurf war noch folgender Hinweis enthalten: "Die Frage, ob und inwieweit diese Regelungen angesichts der Entscheidung des BVerfG ebenfalls anzupassen sind, bedarf noch eingehender Prüfung."

Weitergehende Rechtsänderungen bei Zinsen und Säumniszuschlägen aufgrund eines „erheblichen Programmieraufwands“ abzulehnen, überzeugt nicht. Der Gesetzgeber erwartet von den Steuerpflichtigen regelmäßig eine zügige Umsetzung von Rechtsänderungen und gewährt einen zeitlichen Aufschub, der mit einem erhöhten Digitalisierungserfordernis begründet ist, nur selten. Hier sollte in Bezug auf den erforderlichen Digitalisierungsfortschritt nicht mit zweierlei Maß gemessen werden. Ferner ist eine solche Argumentation auch vor dem Hintergrund der vielfach aufgezeigten drohenden Verfassungswidrigkeit nicht geeignet, eine unterlassene Neuregelung zu rechtfertigen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere detaillierten Ausführungen zum Gesetzesentwurf in der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr

Nikolas Malchau

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

I. Zu § 233a Abs. 8 – neu

Aus Sicht unserer Unternehmen ist es positiv, dass die bisherige Billigkeitsregelung in Nummer 70.1 des Anwendungserlasses zu § 233a AO zur Annahme von „freiwilligen“ Zahlungen und Leistungen – zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen – nunmehr gesetzlich verankert werden soll. Zustimmung findet ebenfalls die Erstreckung der Regelungen auf die Verzinsung von Gewerbesteueransprüchen. Hierdurch wird das Problem der gesonderten Regelungslage für die Verzinsung von Steuererstattungen und Steuernachzahlungen bei der Gewerbesteuer zumindest in Teilen begrenzt.

Die Nichterhebung der Nachzahlungszinsen bei freiwilligen Vorauszahlungen hängt allerdings davon ab, dass die Finanzbehörden die Vorauszahlungen auch tatsächlich annehmen, bzw. entsprechende Leistungen berücksichtigen und auf die festgesetzten/zuentrichtenden Steuern anrechnen. Dies steht jedoch lediglich im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörden. Der Regierungsentwurf führt als Grund gegen die Ausgestaltung als eine Verpflichtung zur Annahme bzw. zur Berücksichtigung die Gefahr des Missbrauchs an, wonach die Finanzverwaltung oder die Gemeinden als „Sparkassen“ genutzt werden könnten. Aufgrund der vorgesehenen marktgerechten Ausgestaltung des Zinssatzes würde dieser Befürchtung des Missbrauchs jedoch die Grundlage entzogen. Steuerpflichtige hätten keinen Anreiz mehr, Vorauszahlungen als „Anlage“ zu nutzen. Es wäre daher wünschenswert, wenn eine eindeutige Regelung hinsichtlich einer Annahme-/Anrechnungsverpflichtung durch die Finanzbehörde aufgenommen würde. Damit würden Unklarheiten zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen von vornherein vermieden und die Rechtsicherheit gestärkt.

Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Zinsverzicht“ im Gesetzestext als auch in der Begründung sollte überdacht werden, da dieser angesichts des zugrunde liegenden Sachverhalts nicht passend erscheint.

Petitum:

Der Gesetzeswortlaut sollte dahingehend ergänzt werden, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Annahme/Anrechnung der „freiwilligen“ Zahlungen und Berücksichtigung von Leistungen besteht, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann.

II. Zu § 238 Absatz 1a bis 1c – neu –

Begründung und Evaluation der Zinssatzhöhe

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der steuerliche Zinssatz gem. §§ 233a und 238 AO als starrer Zinssatz neu festgelegt und einer regelmäßigen Evaluation unterworfen wird. Damit wird einer der Regelungsvorschläge aufgegriffen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss für die Ausgestaltung des Zinssatzes anerkannt hat.

Zinsregelungen müssen grundsätzlich in der Lage sein, den mit ihnen verfolgten Belastungsgrund realitätsgerecht abzubilden. Für den steuerlichen Zinssatz für Steuernachforderungen und Steuererstattungen bedeutet dies, dass ein potenzieller Liquiditätsvorteil oder -nachteil des Steuerpflichtigen, der aufgrund einer späten Steuerfestsetzung entsteht und ausgeglichen werden soll, marktgerecht abgebildet werden muss. Zwar wurden im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf die Ausführungen zur Bemessung des steuerlichen Zinssatzes ergänzt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Zinshöhe in Gänze nachvollziehbar ist. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung wie folgt ausgeführt:

„Dieser Zinssatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verzinsung nach § 233a AO sowohl für Steuernachforderungen als auch für Steuererstattungen gilt und dabei wie bisher derselbe Zinssatz gelten soll. Als Eckwerte dieses Zinssatzes dienen auf Grundlage entsprechender Daten der Deutschen Bundesbank auf der einen Seite die Habenzinsen (aktuell rund 0 % pro Jahr) und auf der anderen Seite Darlehenszinsen für Konsumentenkredite (aktuell zwischen rund 2,4 % pro Jahr - besichert - und 5,3 % pro Jahr - unbesichert -; dies ergibt einen Mittelwert von 3,85 % pro Jahr).“

Zu begrüßen ist, dass bei der Ermittlung der Zinshöhe – zumindest teilweise – eine Orientierung an den Anlage- und Kreditzinsen erfolgen soll und ein Mittelwert zu einem bestimmten Zeitpunkt gebildet wurde. Es ist jedoch zu vermuten, dass neben der Bestimmung des Mittelwertes noch andere Aspekte bei der Bemessung eine Rolle gespielt haben müssen, die nicht dargelegt wurden. Dies zeigt sich bei dem Versuch, die Darlegungen rechnerisch nachzuhalten. Obwohl der Mittelwert zwischen Habenzinsen und Darlehenszinsen ($3,85 \% / 2$) rund 1,93 % beträgt, sieht der Regierungsentwurf eine Zinssatzhöhe von 1,8 % p.a. vor. Ob und welche weiteren als die aufgeführten

Erwägungen Eingang gefunden haben oder ob sachwidrige Maßstäbe herangezogen wurden, ist weiterhin nicht überprüfbar. Dies erschwert auch die zukünftige Evaluation.

Petitum:

Zumindest in die Begründung zu § 238 Abs. 1a AO-E, sollten weitergehende Ausführungen zur Bemessung der Zinshöhe aufgenommen werden, um eine gerichtsfeste und transparente Überprüfbarkeit einer realitätsgerechten Zinssatzhöhe zu ermöglichen.

Ferner sollte die Anpassungsklausel in Satz 2 um die in der Gesetzesbegründung bereits enthaltene Regelung ergänzt werden, dass eine Änderung des Zinssatzes erst dann erfolgt, wenn der Basiszinssatz zum 1. Januar des Jahres der Evaluierung um mehr als einen Prozentpunkt von dem bei der letzten Festlegung oder Anpassung des Zinssatzes geltenden Basiszinssatz abweicht.

Aufteilung in Teilverzinsungszeiträume

§ 238 Abs. 1b AO-E bestimmt, dass in den Fällen, in denen für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich sind, der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen ist, für die die Zinsen jeweils tageweise zu berechnen sind. Die tageweise Betrachtung wird in der Praxis als aufwendig angesehen.

Petitum:

Wir regen aus Vereinfachungsgründen an, eine monatsweise Betrachtung zu wählen.

Zur Anwendung der Neuregelung

Zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf offenbar grundsätzlich von der Anwendung der Vertrauensschutzregelung nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO ausgeht. Wie weit die Vertrauensregelung Anwendung finden soll, bleibt unklar. Offen ist, ob mit den allgemeinen Formulierungen zum Vertrauensschutz (Seiten 1 u. 7) lediglich die Regelung des § 15 Abs. 14 in Art. 97 Einführungsgesetz AO gemeint ist, wonach bei der künftigen Minderung von Nachzahlungszinsen der ursprüngliche Zinssatz zur Anwendung gelangt.

Petitum:

Der Vertrauensschutz gem. § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO sollte sich sowohl auf die Nachzahlungs- als auch die Erstattungszinsen erstrecken.

III. Ergänzender Regelungsbedarf

Wiederherstellung einer symmetrischen Gesetzeslage

Mit einer Neuregelung der Höhe des Zinssatzes sollte ergänzend auch die symmetrische Behandlung von Nachforderungs- und Erstattungszinsen hergestellt werden. Aktuell sind Erstattungszinsen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG), Nachforderungszinsen sind hingegen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht zum Abzug zugelassen (§ 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG). Hierdurch wurde eine asymmetrische Gesetzeslage geschaffen. Die Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 16. März 2021 führt nur in einem eng begrenzten Umfang zu einer Herstellung der Symmetrie durch die Saldierung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, da sie Erstattungszinsen nur dann auf Antrag nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezieht, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen. Dies umfasst weder den Fall, dass Steuererstattungen und Steuernachzahlungen im Rahmen einer Außenprüfung nicht auf demselben Ereignis beruhen. Noch gilt die Billigkeitsregelung für solche Fälle, bei denen es um verschiedene Steuerarten geht, die ggf. auch noch verschiedenen Steuergläubigern zustehen.

Im Rahmen einer Reform sollten Erstattungszinsen daher wieder steuerfrei gem. § 3 EStG gestellt werden. Dies würde auch zu einer sachgerechten Lösung des Problems führen, wenn keine Saldierung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen möglich ist (aktuelle Rechtslage). Es könnte nicht mehr der für den Steuerpflichtigen nachteilige Effekt eintreten, dass dieser – obwohl er tatsächlich keine Liquiditätsvorteile erlangt hat – Erstattungszinsen versteuern muss und im Gegenzug die Nachforderungszinsen nicht abzugsfähig sind.

Alternativ könnte eine symmetrische Gesetzeslage auch durch die Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen wiederhergestellt werden. Die Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen führt zu einer enormen wirtschaftlichen Belastung von Unternehmen. Im Vergleich zur Steuerfreiheit der Erstattungszinsen, hätte die Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen den Vorteil, dass diese innerbilanziell erfolgen würde. Bei der Gewerbesteuer wäre dann allerdings zu beachten, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG die gewünschte symmetrische Gesetzeslage nicht unterläuft.

Aus unternehmenspraktischer Sicht wäre diese Alternative wesentlich einfacher in den Steuerberechnungen der Unternehmen und auch in späteren Betriebsprüfungen rechnerisch umzusetzen und würde zu einer größeren Bürokratieentlastung führen. Dieses gilt auch vor dem Hintergrund, dass außerbilanzielle Korrekturen nicht erforderlich wären.

Sollte sich der Gesetzgeber gegen eine vollständige Wiederherstellung der symmetrischen Gesetzeslage entscheiden, so wäre es zumindest wünschenswert, wenn die bisherige Regelung aus dem BMF-Schreiben vom 16. März 2021 in das Gesetz übernommen würde.

Saldierung über alle Steuerarten („Steuerkonto“) und nachvollziehbare Darstellung der Zinsberechnung

Wir werben ferner dafür, die Beibehaltung des aktuellen Grundkonzeptes des § 233a AO, welches als Soll-Verzinsung mit Durchbrechungen durch eine Ist-Verzinsung ausgestaltet ist, zu überdenken. Bisherige Gründe, die gegen eine Ist-Verzinsung vorgetragen wurden, insbesondere der Verwaltungsaufwand im Massenverfahren, haben aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung an Bedeutung verloren. Damit könnten im zukünftigen Zinssystem auch Saldierungen von Steuernachzahlungen und -erstattungen ermöglicht werden. Dies gilt auch in Bezug auf unterschiedliche Steuerarten, so dass es im Ergebnis zu einer Verzinsung des „Steuerkontos“ des Steuerpflichtigen kommt. Hierfür müsste die Finanzverwaltung die technische Umsetzung gewährleisten.

Die Zinsberechnung seitens der Finanzverwaltung müsste ferner für den Steuerpflichtigen nachvollziehbar ausgewiesen werden. Bisher ist es bereits für den "Normalfall" einer einmalig korrigierten Steuerfestsetzung oftmals schwer möglich, die Berechnungen der Finanzverwaltung nachzuvollziehen. In der Praxis versuchen sich Unternehmen mit einer Faustformel zur Schlüssigkeitüberprüfung zu behelfen ("Nachzahlung/Erstattung" x 6 % p.a.), zumal seitens der Finanzverwaltung lediglich der Hinweis auf die systemseitige Generierung der Zahlen erfolgt. Dieses mathematisch-technische Problem wird dadurch erschwert, dass die Finanzverwaltung nicht immer klar zwischen der Rückzahlung und/oder der Erstattung von Nachzahlungs-/Erstattungszinsen unterscheidet, was bei der derzeit materiell-asymmetrischen Rechtslage zur Versteuerung/Nichtabzugsfähigkeit zu erheblichen Unterschieden führt.

Wenn der Steuerpflichtige in der Erstveranlagung Erstattungszinsen erhalten hat, sich in einer Korrekturveranlagung für ihn aber ein Zahlbetrag ergibt, ist nicht klar aus dem Zinssaldo (§ 233a Abs. 5 Satz 2 und 3 AO) zu erkennen, welcher Betrag die Rückzahlung der Erstattungszinsen ist (negative Einnahmen aus Kapitalvermögen) und welcher Betrag "echte" Nachzahlungszinsen darstellt (nicht abziehbar, § 10 Nr. 2 KStG, § 12 Nr. 3 EStG). Das sollte aus der Abrechnung deutlicher hervorgehen (vgl. Urteil des FG Münster vom 13. März 2020, Az.: 14, K 2712/16, nkr, VIII R 8/21).

Keine gesonderte Behandlung bei Gewerbesteuer

Wir werben dafür, dass für die Zinsen zur Gewerbesteuer die AO-rechtlichen Vorschriften vollumfänglich anzuwenden sind. Dies ist bislang nicht der Fall. So ist in Fällen von Widersprüchen gegen einen Zinsbescheid das allgemeine Verwaltungsrecht (§ 68VwGO ff.) anzuwenden. In einzelnen Bundesländern muss z. B. direkt Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Für die Unternehmen ist dies mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden. Die Auslegungsregelungen des AEAO zu § 233a sollten bundeseinheitlich auch für alle Kommunen verbindlich in der Rechtsanwendung sein.

Neureglung der Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen

Wenngleich der Regierungsentwurf – auch mit Bezug auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – keine Neuregelung weiterer steuerlicher Zinssätze der Abgabenordnung vorsieht, plädieren wir dafür, zumindest die Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234 und 237 AO in realitätsgerechter Weise abzusenken. Aus Sicht der Praxis wäre es nicht nachvollziehbar, wenn eine Stundung, der keine Säumnis zugrunde liegt, weiterhin mit einer hohen Verzinsung von 0,5 % für jeden Monat belegt würde, eine Steuernachzahlung dagegen niedriger verzinst wird.

Bezüglich der Aussetzungszinsen ist zu beachten, dass die Aussetzung der Vollziehung (AdV) üblicherweise beantragt wird, wenn ein Steuerpflichtiger davon ausgeht, dass ein gegen einen Steuerbescheid eingelegter Rechtsbehelf erfolgreich ist und die Liquidität – d. h. die Steuerzahlung – im Unternehmen benötigt wird. Die AdV verliert in der Praxis aber an Bedeutung, wenn der Steuerpflichtige im Falle eines unerwarteterweise erfolglosen Rechtsbehelfsverfahrens, Aussetzungszinsen in einer Höhe zu zahlen hat, die das realitätsgerechte Zinsniveau erheblich übersteigt. Ein solcher Effekt ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes bedenklich und daher sollten auch die Regelungen über die Aussetzungszinsen zeitnah angepasst werden.

Entstehender Programmierungsaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung, wie er in der Begründung als Erwägungsgrund für eine erst spätere Neuregelung angeführt wird, ist im Hinblick auf die elementare grundrechtlich verbürgte Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes als nachrangig anzusehen.

Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich bei der Umsatzsteuer eine Verzinsungspflicht aus dem Unionsrecht ergebe. Eine Herausnahme der Umsatzsteuer aus § 233a AO sei danach nicht zielführend. Die angeführten Urteile, in denen der EuGH eine Verzinsung fordert, betreffen ausschließlich Fälle, in denen der Staat unionsrechtswidrig Vorsteuerbeträge einbehalten und diese nicht oder verspätet an den Steuerpflichtigen ausbezahlt hat.

In den Urteilsfällen wurden dem Steuerpflichtigen Vorsteuerbeträge vorenthalten, die tatsächlich entrichtet wurden. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verlangt, dass die finanziellen Verluste, die dadurch entstehen, dass ein Vorsteuerüberschuss nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattet wird, durch die Zahlung von Verzugszinsen ausgeglichen werden (EuGH Urteil vom 12. Mai 2021 C 844/19 Rz. 40). Die Verzinsung dient in dem hier entschiedenen EuGH-Urteil zum Vorsteuervergütungsverfahren ausdrücklich dazu, die Stellung der Unternehmen zu stärken, um die Mitgliedstaaten zur zeitnahen Auszahlung der Vorsteuerguthaben zu bewegen. Das ungarische Verfahren in der Rechtsache Sole-Mizo (EuGH-Urteil vom 23. April 2020 C-13/18 und C-126/18) ist nicht auf das deutsche Steuersystem übertragbar, da es um Vorsteuerguthaben geht, die der Staat entgegen dem Unionsrecht einbehält und vorträgt. In beiden vom BMF genannten Fällen hat der Fiskus gegen Unionsrecht zum Nachteil des steuerpflichtigen Unternehmens verstoßen, welches dadurch einen finanziellen Verlust erlitten hat.

Diese Fälle können nicht als Begründung für eine Verzinsungspflicht in der Umsatzsteuer herangezogen werden, da die Verzinsungstatbestände in der Umsatzsteuer in der Regel nicht auf Liquiditätsvorteilen für die Unternehmen basieren.

In den von uns mit Eingabe vom 17. Dezember 2021 beschriebenen Sachverhalten, bei denen eine Korrektur von Umsatzsteuer nach §§ 14c und 17 UStG erfolgt, kommt es bei einer typisierenden Gesamtbetrachtung generell nicht zu einer Liquiditätswirkung, weder zum Nachteil des Fiskus noch zum Vorteil des einzelnen Unternehmens. Trotzdem greifen die deutschen Verzinsungsregeln, weil die Korrekturen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden. In diesen Konstellationen verstößt eine Verzinsung gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer.

Petition:

Die Möglichkeit einer typisierenden Gesamtbetrachtung und insoweit die Herausnahme der Umsatzsteuer aus der Vollverzinsung sollte nochmals geprüft werden. In diese Überlegungen sollte auch die geplante Einführung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen einbezogen werden.